



Republik Österreich

**Datenschutz
behörde**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152-2569

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

**Angaben zur Datenanwendung
Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV 2002BGBl. II Nr. 24/2002)**

Art der Meldung:

- Neumeldung einer Datenanwendung
- Änderung einer Datenanwendung

Bezeichnung der Datenanwendung und Zweck der Datenanwendung

Tätigkeiten der Ordnungswache (z.B. der Aufsichtsorgane der Parkraumüberwachung)
Anlassbezogenes Erstellen von Fotos und Videosequenzen bezügl. Tiere, Sachen, Personen mittels digitaler Kameras zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel bzw. zur Beweissicherung für das Verwaltungsstrafverfahren mit fallweiser Weiterleitung an die Verwaltungsstrafbehörde im Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung.

Registernummer:

0051853

Nummer der Datenanwendung

0051853/067

Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers:

Magistrat der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8011 Graz
Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Tel.: 0316 872 2336
walthernauta@stadt.graz.at

Vertreter des Auftraggebers:

Vertreter des Auftraggebers in der EU bei der Datenanwendung:

Datenschutzbeauftragter:

Die Datenanwendung gehört zum

- privaten Bereich
- öffentlichen Bereich

Die Datenanwendung erfolgt

- automationsunterstützt
- manuell

Angaben zur Anwendbarkeit der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000):

- Verwendung von sensiblen Daten
- Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten
- Vorliegen eines Kreditinformationssystems
- Vorliegen eines Informationsverbundsystems
- Videoüberwachung (gemäß § 50c DSG 2000)
- Vorliegen keiner der Voraussetzungen

Rechtsgrundlage(n) für die gemeldete Datenanwendung

Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz – StAOG
Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)

Bescheid der Datenschutzbehörde (Internationaler Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000):

Bescheid der Datenschutzbehörde (Auflagenbescheid gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000):

Besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:

Betroffene Personengruppen	Datenarten	Nummern der Empfängerkreise
Personen, gegen die wegen Übertretung eines Verwaltungsstraftatbestandes Anzeige erstattet wird (sowie Vorbeugung verwaltungsstrafrechtsrelevanter Tatbestände)	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	01, 02
	Ort der Bildaufzeichnung (Tatort)	01, 02
	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit,	01, 02
	Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	01, 02
	Identität des Betroffenen (desjenigen, der die Übertretung begeht)	01, 02
	Angaben zu im Rahmen der Verwaltungsübertretung aufgenommene Sachen, Tiere im Zusammenhang mit	01, 02

	dem Tathergang	
	Bilddaten der Sachen und Tiere (Aussehen, Verhalten)	01, 02
	Zuordnung im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertretung	01, 02

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises	Rechtsgrundlage für die Übermittlung
1 Verwaltungsstrafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) – zur Beweismittellieferung bzw. Beweissicherung in Verwaltungsstrafangelegenheiten	Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG u. Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz; Verordnungen der Stadt Graz
2 Landespolizeidirektion Steiermark zur Beweismittellieferung bzw. Beweissicherung in Verwaltungsstrafangelegenheiten	Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz - StAOG (Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) insb. Erregung von ungebührlichem u. störendem Lärm, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Verletzen des öffentlichen Anstandes, indem er/sie andere Personen an öffentlichen Orten in unzumutbarer Weise belästigt, Verletzen des öffentlichen Anstandes, indem er/sie andere Personen am bestimmungsgemäßen Gebrauch öffentlicher Einrichtungen nachhaltig hindert, Verletzen des öffentlichen Anstandes, indem er/sie in anstößiger Weise öffentliche Einrichtungen nützt, Betteln in aufdringlicher Weise, Veranlassen von unmündigen minderjährigen Personen zum Betteln oder Mitführen dieser bei der Bettelei)